

**Der Präsident
des Landesgerichtes für Strafsachen**

G r a z

**Oberlandesgerichtspräsidium
GRAZ**

An den

- 1 SEP. 2001

s _____ fach _____ Akt _____ Beil.
GKM:S _____

Jv 1047-2/01-3

JV 5783-2/01
6

**Herrn Präsidenten
des Oberlandesgerichtes**

G r a z

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975 neu gestaltet wird.

Das Landesgericht für Strafsachen Graz gibt zum vorliegenden Entwurf folgende

S t e l l u n g n a h m e

ab:

Vorauszuschicken ist zunächst, dass nach unserer Meinung das bisherige System gut funktioniert hat und auch kostengünstig war. Die Verfahren wurden in kurzer Zeit abgeschlossen, die Hauptverhandlungen konnten auch in Großverfahren gut geplant werden; die Quote der Freisprüche war gering, was ebenfalls für ein gutes Vorverfahren spricht. Das Defizit bei den Verteidigungsrechten bis zum Zeitpunkt der Gerichtsanhängigkeit könnte auch durch kleinere Gesetzesänderungen ausreichend beseitigt werden.

Dennoch stellt sich die Richterschaft des Landesgerichtes für Strafsachen Graz nicht gegen den vorliegenden Entwurf und stimmt den vorgeschlagenen

Regelungen im weitreichenden Ausmaß zu. Der vorliegende Entwurf zeichnet sich durch seinen klaren Aufbau, die authentische Interpretation der wichtigsten Begriffe, umfassende Regelung der Rechte aller Prozessbeteiligten, einer modernen verständlichen Rechtssprache und vor allem der Abgrenzung der Kompetenzen von Gericht, Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei in Anlehnung an die Prinzipien der Gewaltenteilung aus.

Diese Stellungnahme befasst sich daher nur mit jenen Teilen des Entwurfes die entweder abgelehnt oder zu denen Verbesserungsvorschläge oder Abänderungswünsche geäußert werden.

Zu den einschneidendsten Änderungen werden folgende Stellungnahmen abgegeben:

- Abschaffung des Untersuchungsrichters und des gerichtlichen Vorverfahrens:

Dem Modell wird grundsätzlich **zugestimmt**.

Auch für glamouröse Verfahren oder Verfahren gegen Sicherheitsorgane sollten **keine Ausnahmen** geschaffen werden, da sonst das neue System wieder in seiner Gesamtheit in Frage gestellt würde. Den Bedenken gegen die unbefangene Ermittlungstätigkeit soll besser durch eine Beseitigung oder bessere Kontrolle des Weisungsrechtes begegnet werden. Bei besonders brisanten Verfahren könnten die Staatsanwaltschaften selbst die Ermittlungstätigkeit gänzlich an sich ziehen.

Nicht zu verhindern wird mit dieser Neugestaltung die erhebliche Erschwerung und Verlängerung des Hauptverfahrens sein. Die Vorbereitung des öffentlichen Verfahrens wird deshalb nicht mehr so exakt möglich sein, da von bisher nicht einvernommen Zeugen sowohl die Wahrscheinlichkeit ihres Erscheinens noch die Dauer ihrer Einvernahme abgeschätzt werden kann. So kann auch eine umfangreiche zusätzliche Gutachtenserstellung aufgrund neuer Beweismittel erforderlich sein, die jedenfalls zu einer Vertagung der HV führen wird müssen.

- Abschaffung des Privatanklageverfahrens

Auch diesbezüglich liegt Konsens vor.

Dem Gedanken des verstärkten Opferschutzes folgend könnten einige bisherige Privatanklagedelikte zu Antrags- oder Ermächtigungsdelikten umgewandelt werden. Dies gilt ebenso für den Bereich des Medienrechtes.

Allerdings müsste der politische Konsens darüber vor oder zumindest gleichzeitig mit der StPO-Reform bestehen, da sonst das materielle Recht keine prozessuale Grundlage mehr hätte.

- Zuständigkeit der Bezirksgerichte für Delikte mit einer Freiheitsstrafdrohung bis zu 3 Jahren

Dies wird eindeutig **abgelehnt**.

Schon bisher hat die erweiterte Zuständigkeit der Bezirksgerichte Probleme bereitet. Die (auch auf Grund des geringen Anfalls) mangelnde Spezialisierungsmöglichkeit und die unterqualifizierte Vertretung des Staates durch Nichtjuristen führt dazu, dass kompliziertere Verfahren vollkommen ungenügend abgehandelt werden. Betrachtet man den Deliktskatalog der nunmehr zusätzlich zu den Bezirksgerichten kommen soll, ist eine qualitative Strafrechtspflege keinesfalls mehr gewährleistet. Hinzu kommen noch die organisatorischen Probleme der Vorführung von Untersuchungshäftlingen, die mediale Betreuung sowie die Sicherheitsorganisation.

Diesen gravierenden Nachteilen stehen keine erkennbaren Vorteile der beabsichtigten Zuständigkeitsverschiebung gegenüber.

Stellungnahmen zu einzelnen Bestimmungen

§ 4 Abs 2

Die Eliminierung der Privatanklagedelikte ohne gleichzeitige Regelung, welche der bisherigen Privatanklagetabestände zu Offizialdelikten werden, würde den späteren Gesetzgeber in unzulässiger Weise einschränken.

§ 5 Abs 1 letzter Satz

Sollte entfallen, da diese Differenzierung wohl auf unlösbare Probleme stoßen würde. Ein Zeuge könnte verlangen, dass zunächst ein näher wohnender oder leichter abkömmlicher Zeuge vernommen werden sollte etc

§ 10 Abs 3

Hier liegt ein teilweiser Widerspruch mit den Bestimmungen des § 207 vor. Die Detailregelung sollte den speziellen Regelungen über die Diversion vorbehalten werden.

§ 13 Abs 2

Die Einschränkung der Beweisaufnahme im Ermittlungsverfahren auf "unerlässliche Beweise" ist problematisch. Damit wird der Staatsanwaltschaft verordnet nur Belastungsmaterial aufzunehmen. Die objektive Position der Staatsanwaltschaft wird dadurch gefährdet. Außerdem wird das Hauptverfahren dadurch unnötig verlängert und unplanbar gemacht, da Quantität und Qualität von Beweismitteln nicht abgeschätzt werden kann, insbesonders ob Gegenüberstellungen oder bestimmte Vorhalte erforderlich sein werden.

Auch bei einem Einspruch gegen die Anklageschrift ist die Klärung des Sachverhaltes in der Qualität einer "Verurteilungsreife" gefordert.

Sonstiges:

Die Verpflichtung zur Erforschung der materiellen Wahrheit durch die Gerichte gehört als weiterer Grundsatz aufgenommen.

§ 18

Geradezu umfassend aber nichtssagend wird die Kriminalpolizei definiert, aber ignoriert, dass es entscheidend um die „Wahrnehmung von Aufgaben im Dienste der Strafrechtflege geht...“ wobei vor allem eine klare Regelung an dieser Stelle zu vermissen ist, dass die Kriminalpolizei im Auftrage der staatsanwaltschaftlichen Behörden und der Gerichte tätig zu werden hat.

§ 21

Das ARHG und die Vorschriften für den internationalen Behördenverkehr müssten angepasst werden.

§ 31 AbI z 3

Es fehlen die Zuständigkeitsstreitigkeiten.

§ 32

Die Kompetenzausweitung der Bezirksgerichte wird aus den oben aufgezählten Gründen abgelehnt. Vor allem die räumliche Distanz bei Haftsachen ist kaum bewältigbar, da auch das Bezirksgericht am Sitze des Landesgerichtes nicht in dessen unmittelbarer Nähe liegt.

§ 33

Bei der Z 1 wäre „kontradiktorische“ vor Vernehmung einzufügen.

§ 37

Hier fehlt, dass im Rechtsmittelverfahren auch über Nichtigkeitsgründe entschieden wird.

§ 54 Abs. 3:

Diese Bestimmung des Entwurfs regelt, dass dem verhafteten Beschuldigten bis zur ersten Haftverhandlung oder der früher stattfindenden Hauptverhandlung Aktenkopien aller Aktenstücke, die für die Beurteilung des Tatverdachtes oder der Haftgründe von Bedeutung sein können, unverzüglich von Amts wegen zuzustellen sind. Diese Regelung geht über § 45 a StPO hinaus, welche Bestimmung nur eine entsprechende Zustellung an den StA und den Verteidiger normiert. Bei fremdsprachigen Beschuldigten kommt wohl nur die Zustellung von Übersetzungen in Betracht, was zu einem bedeutenden Arbeits- und Kostenaufwand führen würde. Ohne wesentliche Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten könnte auch mit einer Zustellung auf Antrag das Auslangen gefunden werden.

Es wird vorgeschlagen, die bisherige praktikable Regelung beizubehalten, sodass § 54 Abs. 3 des Entwurfs zu lauten hätte:

„In den Fällen des Abs. 2 Z 2 und 3 sind die Kopien dem Verteidiger unverzüglich unentgeltlich zuzustellen, er kann beantragen, dass ihm Kopien der in Abs. 2 Z 2 angeführten Aktenstücke auch in weiterer Folge von Amts wegen übermittelt werden.“

§ 56:

Abgesehen von der öffentlichen Diskussion dieser Norm erscheint es im Sinne ihrer Ausgewogenheit ausreichend und geboten, Beschuldigten die Veröffentlichung der Geheimnisse nur zu untersagen, wenn dadurch (die Interessen des Beschuldigten) überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter verletzt würden.

Der 2. Satz des § 56 des Entwurfes hätte zu lauten:

„..., wenn dadurch überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter verletzt würden. „,

Das Verbot der Veröffentlichung von Geheimnissen müsste sich im übrigen auf alle Personen erstrecken, die durch Akteneinsicht von ihnen Kenntnis erlangen. Dabei reicht es nicht aus, dieses Veröffentlichungsverbot nur auf Privatkläger und Geschädigte zu erstrecken (§ 70).

§ 58 Abs. 4:

Die Einführung von „Privatgutachten“ (Stellungnahmen von Personen mit besonderem Fachwissen) erscheint weiterhin problematisch. Neben der im Begutachtungsverfahren zum Diskussionsentwurf vorgebrachten Kritik wird auf folgendes verwiesen: Wenn in den Erläuterungen davon die Rede ist, dass ausschließlich die Schlüssigkeit, Aussagekraft und inhaltliche Überzeugungskraft des Gutachtens dafür entscheidend sein soll, ob es im Beweisverfahren verwertet wird oder nicht, so muss erwartet werden, dass der Beschuldigte Anträge stellen wird, die darauf abzielen, dem Privatgutachter eine Befundaufnahme wie dem gerichtlichen Sachverständigen zu ermöglichen. Eine Aussage als Zeuge – wie sie die Bestimmung vorschreibt – ist auch nur über einen Befund, nie über wissenschaftliche Schlussfolgerungen möglich. Da Schlüssigkeit und Aussagekraft zweier fachlicher Stellungnahmen wohl nur bei gleichen Voraussetzungen der Sachverhaltserhebung verglichen werden können und sich diese Kriterien regelmäßig auch auf den Befund beziehen, wird diesen Anträgen stattzugeben sein. Dies würde aber auch zu mehrfachen Befundaufnahmen führen, was in vielen Fachbereichen jedoch schutzwürdigen Interessen Dritter widerstreitet (medizinische, insbesondere psychiatrische Untersuchungen; Untersuchungen an Leichen).

§ 63 Abs.2:

Der letzte Satz ist unvollständig (Redaktionsfehler).

§ 64 Abs.1 Z 1:

Nach dieser Regelung besteht notwendige Verteidigung wenn und solange der Beschuldigte in Haft angehalten wird. Dies gilt nach dem Wortlaut auch für den Fall, dass gegen einen in Strafhaft angehaltenen Beschuldigten (auch außerhalb des § 176 Abs. 4) ein weiteres Strafverfahren geführt wird. Die Norm bringt eine Ausweitung der Fälle notwendiger Verteidigung mit sich, es sollte insbesondere für den Bereich bezirksgerichtlicher Strafsachen überlegt werden, ob eine derartige Ausweitung rechtspolitisch notwendig ist.

§ 68 StPO:

Den Bemerkungen zu dieser Bestimmung ist vorauszuschicken, dass die beabsichtigte Abschaffung der Antragsdelikte und damit die wenig verständliche Unterscheidung zwischen Ermächtigungs- und Antragsdelikten begrüßenswert ist und tatsächlich dogmatische und strukturelle Klarheit mit sich bringen würde, ohne die Interessen der betroffenen Opfer zu beeinträchtigen. Ohne an dieser Stelle (schon aus Kompetenzgründen) auf die Notwendigkeit der Verfolgung von Medieninhaltsdelikten mit den Mitteln des Straf(Prozess)rechtes eingehen zu können, die - und nur das sei bemerkt - ihre Berechtigung wohl in der völligen Ungleichgewichtung der Kräfte haben mag, wäre ein Verzicht auf Privatanklagedelikte im Bereich der strafbaren Handlungen gegen die Ehre und der Wirtschaftsdelikte (UWG,

MSchG, UrhG etc.) überaus wünschenswert, zumal die Interessen der auf Seiten des Privatanklägers auftretenden natürlichen und juristischen Personen im Zivilrecht ausreichend gut aufgehoben wären. Insbesondere bei den vorerwähnten, unter dem ungenauen Begriff "Wirtschaftsdelikte" zusammengefassten strafbaren Handlungen ist in der Praxis immer wieder beobachtbar, dass diese Bestimmungen von wirtschaftlich potenteren Privatanklägern überwiegend dazu herangezogen werden, finanziell und ausstattungsmäßig unterlegene Konkurrenten durch Nadelstichtaktik und das Produzieren hoher Kosten aus dem Weg zu räumen.

Die Stärkung der Rechte der Geschädigten, insbesondere jener Personen, die durch strafbare Handlungen in ihrer körperlichen und sexuellen Integrität beeinträchtigt wurden, ist überaus positiv zu bewerten. Der tägliche Umgang mit Opfern physischer Gewalt zeigt regelmäßig, dass die derzeit eingeräumten Beteiligungsrechte und die Durchsetzbarkeit von Ansprüchen als unbefriedigend erlebt werden. Uneingeschränkt zu begrüßen ist daher die Einführung der "absoluten Privatbeteiligung" in § 68 Ziffer 1 lit b. Bei lit a stellt sich allerdings die Frage, wieso der Maßstab mit dem Erleiden von Qualen und der vorsätzlichen Zufügung schwerer Körperverletzungen derart hoch angelegt wurde und nicht wenigstens auch versuchte Straftaten mit (möglichen) schweren Folgen die gleichen Rechte für die Betroffenen nach sich ziehen sollten (siehe auch FN 143 der Erläuterungen).

Wie im Entwurf ohnehin vorgesehen, sollte die absolute Privatbeteiligung auf Opfer mit körperlichen und psychischen Schäden beschränkt bleiben, zumal, wie ohnehin unter Punkt 142 der Erläuterungen angemerkt, die Einräumung derartiger Rechte an nur materiell Geschädigte mit unverhältnismäßigem Aufwand und damit der Gefahr der Verfahrensverzögerung verbunden wäre.

§ 69:

Zur Verpflichtung des Gerichtes zur amtswegigen Schadensfeststellung (wenigstens nur "soweit die Ergebnisse des Strafverfahrens hiefür ausreichen") ist festzuhalten, dass hier im Sinne des Beschleunigungsgebotes darauf zu dringen wäre, dass die Kriminalpolizei den Schaden weitest möglich bereits im Vorverfahren erhebt. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass die Schadenserhebung bei den Berichtspflichten der Kriminalpolizei nach § 104 Absatz 3 fehlt.

Kein Zweifel kann auch an der Vorteilhaftigkeit der Zulassung der Privatkläger zur Akteneinsicht und der Einräumung der Möglichkeit einer Berechtigung zu Vertretung im Rahmen der Verfahrenshilfe gehegt werden. Es fragt sich allerdings, ob es in Anbetracht der beabsichtigten Abschaffung der Nurverteidiger notwendig ist, in diesem Bereich eine Türe für halb oder gar nicht juristisch gebildete Personen zu öffnen, die ihren Mandanten oftmals weit mehr Probleme bereiten als sie zur Durchsetzung ihres Verfahrensstandpunktes beitragen können.

Sehr zu begrüßen sind die in § 69 Absatz 2 Ziffer 3 normierten Verständigungspflichten des Privatklägers von Haft- und weiteren verfahrensleitenden Entscheidungen. Derzeit erfolgen solche Verständigungen trotz §§ 183 StPO, 99 Abs. 1 Z 2 StVG in der Praxis nur nach Maßgabe des Engagements des zuständigen Untersuchungsrichters, wären aber bei Gewaltdelikten im familiären oder durch persönliche Nahebeziehungen geprägten Bereich in manchen Fällen von geradezu vitaler Bedeutung. Zu § 69 Absatz 2 Ziffer 4 darf bemerkt werden, dass die Beschränkungen der Nachforschungsrechte durch ein zusätzliches Zitat des § 58 allenfalls eine sinnvolle Ergänzung darstellen könnte.

Besonders positiv ist die Einräumung der Möglichkeit der Verfahrenshilfe für Opfer von Gewaltdelikten (§ 68 Ziffer 1 lit a und b) und die gleichzeitige Ausschließung von den materiell geschädigten Opfern nach § 69 Absatz 3 zu bewerten, da damit eine oft mit Härten verbundene Regelungslücke im Opferschutz geschlossen wird, die derzeit nur durch Einzelinitiativen und Pilotprojekte in Teilbereichen gemildert ist. Den Einwänden der Richtervereinigung zur Gewährung der gleichen Rechte für materiell geschädigte Opfer (siehe Fußnote 150 der Erläuterungen) kann nur vollinhaltlich beigetreten werden.

§ 71:

Die hier normierte Verpflichtung der Strafgerichte zur Erledigung privatrechtlicher Ansprüche geht sehr weit und wird mitunter der Kompetenz und Kapazität übersteigen.

Diese Bestimmung geht offenbar von der Notwendigkeit der ausdrücklichen Zustimmung des Beschuldigten zur Ausfolgung von Beweisgegenständen (§ 367 Absatz 1) ab.

§ 72:

Grundsätzlich ist dieses Informationsrecht der Geschädigten zu begrüßen, jedoch ist zu bedenken, dass die Verständigung aller möglichen Geschädigten, beispielsweise in einer großen Wirtschaftsstrafsache, einen riesigen Verfahrensaufwand für Kripo oder StA bedeuten könnte und neben dem personellen- bzw Sachaufwand auch das Beschleunigungsgebot dagegensprechen könnte.

Die Informationsrechte von in ihrer sexuellen Integrität Verletzten wäre hingegen sehr einfach mit einem Merkblatt zur Ladung zu bewerkstelligen. Besonders zu begrüßen ist die Ausdehnung der bisher nur bei den Sicherheitsbehörden bestehenden Möglichkeit der Einvernahme eines präsumptiven Tatopfers durch eine Person des gleichen Geschlechts nun auch in der gerichtlichen (kontradiktatorischen) Vernehmung und der Festschreibung eines Rechtes des Tatopfers, den Ausschluss der Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung verlangen zu dürfen.

Diese Regelung kann bei gerichtlichen Vernehmungen zu Personalproblemen führen.

§§ 74, 75 und 197:

Die Stärkung der Rechte des Subsidiarklägers ist bei Weitem überzogen, führt zu einer übermäßigen Belastung der Staatsanwaltschaften und Gerichte und bei Beschuldigten mit querulatorischem Verfahrensgegnern. Eine Kostenersatzpflicht bei Freispruch oder Einstellung könnte dem entgegenwirken.

§ 76 Absatz 1:

Die Vertretung sollte nur durch Rechtsanwälte möglich sein.

§ 83:

Die Festschreibung der Verpflichtung zur Anzeige berufener Institutionen zur Übermittlung von Aktenablichtungen oder der Gewährung von Akteneinsicht ist prinzipiell zu begrüßen, wird jedoch aufgrund der (wenngleich natürlich berechtigten) Ausnahme für entschlagungsberechtigte Personen im Sinne des § 152 Absatz 3 StPO die derzeit bestehenden Probleme mit den öffentlichen Jugendwohlfahrtsträgern nicht aus der Welt schaffen.

§ 90 Abs 2

Auch hier ist - wie in vielen anderen Bestimmungen eine Verständigung (aller) Geschädigten vorgesehen. Hier ist zu bedenken, dass bei Vermögensdelikten oft eine Vielzahl von Geschädigten gegeben ist, deren Verständigung zu einem enormen Verwaltungsaufwand führen kann. Man sollte die Verständigungspflichten daher auf die Privatankläger beschränken.

§ 92 Abs 3

Die Formvorschriften sind, insbes. im Hinblick auf die a limine Zurückweisungsfolge des § 93 Abs 2 zu streng.

§ 95:

Gegen diese Bestimmung besteht kein grundlegender Einwand. Lediglich im Absatz 2 wäre die Tätigkeit des Gerichtes im Rahmen der kontradiktitorischen Vernehmungen und der Tatrekonstruktion, also im Rahmen eigenständiger Ermittlung, anzuführen, da es sich dabei, wenn auch das Gericht diese Beweisaufnahmen nur über Antrag durchführt, ebenfalls um Ermittlungstätigkeit handelt.

§ 96:

Es wird in dieser Bestimmung angeregt, die bisherige Form der Antragsdelikte nicht aufzugeben, da diese im Falle der Eliminierung des Institutes der Privatanklage gleichsam deren logische Nachfolge darstellen, soweit die in Rede stehenden Tatbestände weiterhin im Justizstrafrecht verbleiben sollten. Da § 96 jedoch nur von Ermächtigungsdelikten spricht, ist davon auszugehen, da an eine gänzliche Eliminierung des Institutes der Antragsdelikte gedacht ist.

§§ 97 bis 98:

Kein Einwand.

§ 99:

Die in dieser Bestimmung getroffene Formulierung betreffend die Unterfertigung des Amtsvermerkes "... allenfalls von anderen Personen" ist etwas unklar, zumal daraus nicht hervorgeht, dass grundsätzlich vorgesehen ist, dass diesen Personen der Inhalt des Vorbringens, welches bestätigt werden soll, zur Kenntnis gebracht wurde.

§ 100:

Die Regelung des letzten Satzes des Absatz 3 geht eindeutig zu weit. Es wird vorgeschlagen, dass Tonaufnahmen vor ihrer Übertragung in Vollschrift nur dann wiederzugeben sind, wenn die Beteiligten dies **ausdrücklich** verlangen.

§ 104:

Die Regelung des § 104 Absatz 2 Z 3 erster Fall, wonach ein Zwischenbericht von der Kriminalpolizei an die Staatsanwaltschaft zu erstatten ist, wenn gegen eine bestimmte Person seit der ersten gegen sie gerichteten Ermittlung zwei Monate abgelaufen sind, entspricht einem "Anfallsbericht" und würde systematisch als solcher im Sinne der Z 1 zu regeln sein.

Seite 9

Ein Zwischenbericht im Sinne des § 104 Absatz 2 Z 3 letzter Fall wäre entbehrlich, zumal der Staatsanwaltschaft ohnehin die Möglichkeit des Anlassberichtes im Sinne der Ziffer 2 zukommt.

Was die im § 104 Absatz 3 Z 2 normierte Anführung des Namens des Anzeigers und die in Z 4 genannte Darstellung des geplanten weiteren Vorgehens im Bericht der Staatsanwaltschaft erscheint nicht sinnvoll, zumal insbesondere bei schwerwiegenden Delikten es doch vermehrt einer zumindest vorübergehenden Geheimhaltung des Anzeigers bedarf und durch derartigen Formalismus jedenfalls Ermittlungstätigkeiten, insbesondere durch das Bekanntwerden geplanter Vorgehen nach Akteneinsicht vehement beeinträchtigt werden könnten.

§ 105:

Diese Bestimmung dokumentiert den Wegfall der Privatanklageverfahren, was grundsätzlich zu begrüßen ist.

Die im § 105 Absatz 2 enthaltene Bestimmung, wonach die Staatsanwaltschaft dem Gericht Akten zu übermitteln hat, die es für seine Entscheidung benötigt, ist problematisch, da mit offensichtlich gemeint ist, die Staatsanwaltschaft hat dem Gericht lediglich die für die Entscheidung notwendigen Aktenteile zu übermitteln. Grundsätzlich sollen dem Gericht sämtliche zur Verfügung stehenden Akten übermittelt werden, sodass ein Verdacht, dem Gericht wären bei seiner Entscheidung nicht sämtliche Aktenteile zur Verfügung gestanden bzw. wären dem Gericht Aktenteile vorenthalten worden, gar nicht auftreten kann.

§ 106:

Die umfassende Begründungspflicht des Staatsanwaltes bei Beweis- und Zwangsausübungsersuchen an die Kriminalpolizei schafft zweifellos eine erhebliche Mehrbelastung der Staatsanwälte und wäre entbehrlich.

§ 110:

Die Verpflichtung den bei der Staatsanwaltschaft einzubringenden Einspruch genau zu begründen und den Antrag zu stellen, in welchem Umfang und auf welche Weise ihm statzugeben sei, schafft die Gefahr, dass Personen, die möglicherweise berechtigten Einspruch gegen Anordnungen über Vorgänge erheben, diesen jedoch nicht ausreichend zu begründen vermögen, aus formellen Gründen in ihrem Rechtsschutz beeinträchtigt werden. Dem könnte allenfalls durch eine entsprechende Manuduktionspflicht durch den Staatsanwalt entgegengetreten werden bzw. könnte man die Möglichkeit schaffen, entsprechende Einsprüche auch bei Gericht zu Protokoll geben zu können.

Die Normierung des Absatz 3, wonach der Einspruchswerber, auch wenn seinem Einspruch entsprochen wurde, das Recht hat, eine Entscheidung des Gerichtes zu verlangen, ist jedenfalls entbehrlich.

§ 111:

Bezüglich der Bestimmung des § 111 Absatz 3 wird auf die Ausführungen zu § 110 Absatz 3 verwiesen. Es ist nicht einzusehen, warum das Gericht den Beschluss zu fassen hat, wenn einem Einspruch bereits durch die Staatsanwaltschaft entsprochen wurde.

§§ 113 bis 169:

In diesem Abschnitt werden eine Reihe von Ermittlungsmaßnahmen und dergleichen nunmehr rechtlich definiert. Grundsätzlich ist gegen eine derartige Begriffsdefinition nichts einzuwenden. Allerdings ist auffallend, dass sich auch dieser Abschnitt weitgehend mit solchen Definitionen beschäftigt, die nicht das Wichtigste eines derartigen Gesetzesvorhabens sind. Es werden eigentlich mit übertriebener Penibilität Nebensächlichkeiten definiert, wobei bei den einzelnen Ermittlungsmaßnahmen oder Beweisaufnahmen hinsichtlich der Vorgangsweise eine einheitliche Linie nicht zu erkennen ist.

Auch in diesem Hauptstück ist eine weitgehende Verdrängung der dritten Staatsgewalt erkennbar und es sind nur mehr weisungsgebundene Organe, die über Art und Vorgangsweise eines strafrechtlichen Untersuchungsverfahrens entscheiden. Auch hier ist der unabhängige Richter weitgehend in die Funktion eines "Notars" zurückgedrängt.

Die Befugnisse der Sicherheitsbehörden werden in verfassungsmäßig bedenklicher Weise gestärkt, wobei die Staatsanwaltschaften gar nicht in der Lage sein werden, eine derart effiziente Kontrolle über die Ermittlungstätigkeiten der Sicherheitsbehörden auszuüben und weitgehend der Vorgangsweise dieser folgen werden. Das Gesamtbild - auch in diesem Abschnitt - ist, dass den Sicherheitsbehörden mehr Macht zugeordnet wird, die Verantwortung für deren Tätigkeit nach außen hin aber bei der Justiz hängen bleibt. Die meisten Bestimmungen dieses Hauptstückes gehören meiner Meinung nach gar nicht in ein strafrechtliches Verfahrensgesetz, sondern in entsprechende Verwaltungsgesetze (Sicherheitspolizeigesetz).

Auffallend ist auch in diesem Abschnitt, dass sehr oft Verweisungen auf andere Gesetzesstellen dieses Entwurfs aufscheinen. Auch hier gilt, bei so einem rechtspolitisch bedeutenden Gesetzesvorhaben bzw. seiner Gesetzesänderung derartige Verweisungen eher vermieden werden sollen.

§ 168:

Ob nach der neuen Gesetzeslage ein Antrag auf kontradiktoriale Vernehmung an das Gericht herangetragen werden wird, bleibt allein der Entscheidung der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft anheimgestellt.

Gerade bei den Sittlichkeitsdelikten, wo derzeit kontradiktoriale Vernehmungen im Vorverfahren regelmäßig stattfinden, hat sich gezeigt, dass dieses Rechtsinstitut wesentlich zur Schonung ohnehin traumatisierter Opferbeiträgt, aber auch für die Abführung einer straffen Hauptverhandlung von unschätzbarer Bedeutung ist. Es bleibt abzuwarten, ob es die Kriminalpolizei und die Staatsanwaltschaft auf sich nehmen werden, eine Verzögerung des unter ihrer Herrschaft abgeführten Verfahrensabschnitts durch Übermittlung des gesamten Aktes an das Gericht in Kauf zu nehmen oder ob zur rascheren Erledigung des Aktes des Verfahrens im eigenen Bereich dazu übergegangen werden wird, die Zeugeneinvernahme in der Hauptverhandlung durchführen zu lassen.

Jedenfalls bei Sittlichkeitsdelikten sollte eine verpflichtete kontradiktoriale Vernehmung normiert werden.

§ 173 Zulässigkeit:

Augenfällig ist es bei der neuen Bestimmung zu Vereinfachungen gekommen, der wesentliche Unterschied zum § 175 StPO alt liegt darin, dass keine bedingt obligatorische Verwahrungshaft mehr vorgesehen ist. Hierzu ist anzumerken, dass der Entfall der bedingt

Seite 11

obligatorischen Verwahrungshaft bedenklich ist, er hat jedoch für den Fall der Verwahrungshaft nicht jene massiven Auswirkungen als im Bereich der noch zu besprechenden U-Haftgründe, da im Fall der Festnahme mit den geltenden Haftgründen das Auslangen gefunden werden kann.

§ 174 Anordnung (Haftbefehl):

Mit dieser Bestimmung kommt es zu einer Erweiterung der Rechte des Beschuldigten, der bereits

*) in diesem Verfahrensstadium den Antrag auf Beigabeung eines Verfahrenshilfeverteidigers stellen kann,

*) bei der Kriminalpolizei Beschwerde gegen den Haftbefehl bzw Einspruch gegen seine Festnahme erheben und in diesem Verfahrensstadium bereits seine Freilassung beantragen kann.

Nach den nunmehr vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen hat der Beschuldigte das Recht, sich vor seiner polizeilichen Einvernahme mit einem Verteidiger zu besprechen, wobei unklar ist, ob es sich bei diesem Verteidiger - laut Gesetzestext "bevollmächtigen Verteidiger" - um einen nach der Rechtsanwaltsordnung einschreitenden Verteidiger handelt. Sollte dem Beschuldigten für die Besprechung auch ein Verfahrenshilfeverteidiger zustehen - der Bestimmung des § 174 StPO folgend - erscheint ungeklärt, wer in diesem Stadium über den Antrag auf Beigabeung eines Verfahrenshilfeverteidigers entscheidet und wie die Bestellung des Verfahrenshilfeverteidigers vorgenommen wird (Zeitfaktor).

§ 176 StPO Zulässigkeit:

Die Bestimmung des § 176 StPO ist im Wesentlichen mit der Bestimmung des § 180 StPO (alt) ident, eine Präzisierung erfährt der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr, der nun im Detail die einzelnen Schritte, die der Beschuldigte setzen kann, um Erhebungshandlungen des Gerichtes zu beeinträchtigen, aufgezählt. Da es sich hierbei um eine taxative Aufzählung handelt, hat dies zur Folge, dass der Haftgrund nur bei Vorliegen der genannten Gründe angezogen werden darf, womit eine wesentliche Einschränkung des Haftgrundes vorliegen würde, wobei dies insbesondere beim alleinigen Vorliegen des Haftgrundes zu erheblichen Problemen führen würde. Ohne Generalklausel, die auch andere Verdunkelungshandlungen umfasst, wird der Haftgrund nicht herangezogen werden dürfen.

Diese Probleme könnten bei Belassung des Gesetzestextes insofern bereinigt werden, als man das Wort "indem" durch "insbesondere" ersetzt.

In Übereinstimmung mit dem § 173 StPO entfällt auch bei der Untersuchungshaft die bedingt obligatorische Haft, die zwar eine Vereinfachung der gesetzlichen Regelung für die Untersuchungshaft darstellt, jedoch zu massiven Problemen führen kann, wenn beispielsweise eine unbescholtene Person eine schwere Straftat begeht und sich zum Vorwurf geständig verantwortet, da es damit zu einer Abschwächung der Haftgründe kommen kann. Die bestehende Regelung verlangt den Ausschluss der Haftgründe, der eher zu begründen ist, als die vom Gesetz verlangte Gefahr, der Verwirklichung des Haftgrundes.

§ 177 Anordnung:

Bei der Neufassung der Anordnung der Untersuchungshaft fällt auf, dass bereits das Erheben der Beschwerde des Beschuldigten gegen die Anordnung der Untersuchungshaft automatisch die einmonatige Haftfrist auslöst, womit eine formelle Schlechterstellung des Beschuldigten vorliegt. Für die Praxis stellt diese Neuerung jedoch eine wesentliche Vereinfachung des Haftfristenrechtes und des damit verbundenen Beschwerdeverfahren dar.

§ 178 Haftfristen:

Die wesentliche Änderung in dieser Bestimmung liegt darin, dass die 14-tägige Haftfrist ab Anordnung der Untersuchungshaft gilt.

Neben meinem geänderten Verfahrensablauf betreffend dem Haftrecht fällt in der Bestimmung auf, dass der Staatsanwalt die Durchführung einer Haftverhandlung rechtzeitig bei Gericht zu beantragen hat, wobei der Bestimmung keine genaue Definition von rechtzeitig zu entnehmen ist, womit das Problem entstehen kann, dass dem Ermittlungsrichter der Akt dem Ermittlungsrichter vor Haftverhandlung sehr kurzfristig vorgelegt werden kann, womit ein genaues Aktenstudium oftmals nicht möglich sein wird. Eine Änderung in der Form, dass der Akt mindestens 3 Tage vor Ablauf der Haftfrist mit dem Antrag auf Durchführung der Haftverhandlung beim Ermittlungsrichter vorliegen muss, wäre wünschenswert.

Eine wesentliche Vereinfachung des Haftrechtes ergibt sich insofern, als ab Einbringung der Anklage keine Haftfrist mehr vorgesehen ist.

Ungeklärt ist, wer die Haftfristen zu verwalten haben wird bzw. wem die Aktenführung bei Haftakten zukommt.

§ 179 StPO Haftverhandlung:

Im Gegensatz zum bestehenden § 182 StPO sind von der Haftverhandlung neben dem Staatsanwalt, dem Beschuldigten, seinem Verteidiger und dem Bewährungshelfer auch sein gesetzlicher Vertreter und die Kriminalpolizei zu verständen.

Da es sich bei der Kriminalpolizei um ein Hilfsorgan des Staatsanwaltes handelt wäre die Verständigung von der Haftverhandlung durch die Staatsanwaltschaft vorzunehmen, da diese in der Lage ist, abzuschätzen, ob sein Erscheinen tatsächlich von Nöten ist.

§ 180 StPO Aufhebung der Untersuchungshaft:

In der neuen Bestimmung über die Aufhebung der Untersuchungshaft ist nunmehr auch das Recht des Geschädigten von der Freilassung des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe und der dem Beschuldigten auferlegten gelinderen Mittel sogleich verständigt zu werden, vorgesehen. Diese Verständigung sollte wegen des vorhandenen Gefahrenpotentials auf Gewaltdelikte eingeschränkt werden. Darüberhinaus ergibt sich aus der Bestimmung, dass die Verständigung von der Kriminalpolizei oder von der Staatsanwaltschaft zu veranlassen ist, sodass sich beim Absatz 5 des § 180 StPO insofern ein Redaktionsfehler eingeschlichen hat, als der Beschuldigte entgegen dem Gesetzestext auch von der Aufhebung der Verwahrungshaft zu verständigen sein wird, da ansonsten das Verständigen durch die Kriminalpolizei sinnwidrig wäre.

Nicht nachvollziehbar erscheint, warum in dieser Bestimmung für den gleichen Vorgang sowohl der Begriff der "Freilassung" und der "Entlassung" verwendet wird.

§ 197:

Der Entwurf sieht für den Fall des Rücktrittes der Staatsanwaltschaft im Stadium des Hauptverfahrens vor, dass der Geschädigte (unter den weiteren Voraussetzungen des § 74) berechtigt ist, an Stelle der Staatsanwaltschaft als Subsidiarkläger einzuschreiten. Dies gilt auch im Fall des Absehens von der Verfolgung bei mehreren strafbaren Handlungen (§ 195). Der Rücktritt von einzelnen Anklagefakten kommt in der Praxis jedoch überwiegend in Haftsachen bei Beweisschwierigkeiten in Bezug auf einzelne Fakten vor. Dieses Vorgehen dient regelmäßig der Verfahrensbeschleunigung und Verfahrensvereinfachung und hat sich als äußerst praktikabel erwiesen. In diesen Fällen (Absehen von der Verfolgung bei mehreren

Seite 13

strafbaren Handlungen) sollte auch im Stadium des Hauptverfahrens kein Subsidiarklagerecht bestehen, damit es zu keinen Verfahrensverzögerungen kommt.

§ 74 Abs. 1 hätte zu lauten:

„Nach Rücktritt der Staatsanwaltschaft von der Anklage sind Privatkläger, die einen privatrechtlichen Anspruch geltend machen, ohne weiteres berechtigt, die Anklage als Subsidiarkläger aufrecht zu erhalten. Dies gilt nicht im Fall des Rücktrittes von der Anklage nach § 195.“

§ 516 Abs 1

Verfahrensergebnisse nach den alten Verfahrensbestimmungen sollten ihre Gültigkeit behalten. Sonst würde vor Inkrafttreten eine Verhandlungssperre eintreten, da die Richter nicht riskieren werden, dass bei einer Vertagung ein Verhandlungsaufwand frustriert würde.

G r a z , am 31. August 2001

